

BGer 5A_402/2024 vom 2. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_402_2024

FR: TF 5A_402/2024 du 2 juillet 2024

IT: TF 5A_402/2024 del 2 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Aus der Ehe der Beschwerdeführerin mit dem Beschwerdegegner ist die gemeinsame Tochter C._____ (geb. 2018) hervorgegangen. Mit Scheidungsurteil vom 24. Mai 2023 stellte das Zivilgericht Basel-Stadt C._____ unter die gemeinsame elterliche Sorge und ordnete die alternierende Obhut an. Dagegen erhoben die Beschwerdeführerin Berufung und der Beschwerdegegner Anschlussberufung. Am 8. Mai 2024 beantragte der Beschwerdegegner unter anderem, es sei für C._____ superprovisorisch ein Ausreiseverbot zu erlassen. Mit Verfügung vom gleichen Tag untersagte das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt der Beschwerdeführerin superprovisorisch, mit ihrer Tochter C._____ die Schweiz zu verlassen oder das Kind sonst ins Ausland zu verbringen. Zudem wurde die Ausschreibung von C._____ im automatisierten Polizeifahndungssystem angeordnet und die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen im Bundesamt für Justiz ersucht, die entsprechende Eintragung im RIPOL vorzunehmen. Am 20. Mai 2024 (Postaufgabe) nahm die Beschwerdeführerin Stellung. Mit Entscheid vom 27. Mai 2024 bestätigte das Appellationsgericht die superprovisorische Verfügung und stellte zudem für den Fall, dass die Beschwerdeführerin ihre Tochter bereits ins Ausland verbracht haben sollte, fest, dass dies widerrechtlich erfolgt sei.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit zwei identischen Eingaben vom 26. Juni 2024 (Abgabe der mit einem Kurier aus Litauen versandten Beschwerde beim Bundesgericht bzw. Postaufgabe in Basel) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin behauptet, von Rechtsanwalt D._____ in Wilna vertreten zu werden. Soweit ersichtlich hat sie die Beschwerde jedoch selber unterzeichnet.

E. 3

Das angefochtene Urteil betrifft eine vorsorgliche Massnahme. Demnach kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

Die Beschwerdeführerin legt nicht im Einzelnen dar, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll. Stattdessen schildert sie die Sachlage aus eigener Sicht und sie beruft sich auf ein litauisches Urteil vom 14. Juni 2024, das jedoch

nicht berücksichtigt werden kann (Art. 99 Abs. 1 BGG). Zudem legt sie dar, weshalb aus ihrer Sicht keine Kindesrückführung stattfinden dürfe. Die Kindesrückführung war jedoch nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.